



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 14. Oktober 2025

### **2025/156. Wahlanordnung Erneuerungswahlen Legislatur 2026 bis 2030 - Gemeindebehörden / ref. Kirchenpflege / Notar/in**

---

Mit Beschluss vom 29. April 2025 hat der Gemeinderat als wahlleitende Behörde den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Gemeindebehörden für die Amtszeit 2026 bis 2030 auf den 8. März 2026 angeordnet.

Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung (GO) sind an der Urne zu wählen:

- 5 Mitglieder des Gemeinderats und dessen Präsident/in\*
- 6 Mitglieder der Schulpflege und dessen Präsident/in\*
- 6 Mitglieder der Sozialbehörde
- 6 Mitglieder der Werkkommission
- 6 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dessen Präsident/in (RGPK)

\*Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident sowie die Präsidien der Sozialbehörde und der Werkkommission sind von Amts wegen Mitglieder des Gemeinderats. Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident wird zusammen mit der Schulpflege gewählt, die Präsidien der Sozialbehörde und der Werkkommission werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Präsidien des Gemeinderats, der Schulpflege und der RGPK werden von den Stimmberchtigten aus der Mitte dieser Behörden an der Urne gewählt.

Gemäss Art. 39 lit. c Gesetz über die politische Rechte (GPR) und § 23 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) wählen die Stimmberchtigten die Notarin/den Notar an der Urne. Der Gemeinderat als wahlleitende Behörde des Notariatskreises Pfäffikon ZH (Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon) ordnet den 1. Wahlgang der Erneuerungswahlen des Notars/der Notarin für die Amtszeit 2026 – 2030 ebenfalls auf den 8. März 2026 an.

Gemäss § 18 Abs. 2 GPR und Art. 9 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Pfäffikon ZH (KO) erfolgt die Durchführung der Urnenwahlen von Kirchenbehörden durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde. Auf Antrag der Kirchenpflege als wahlleitende Behörde ordnet der Gemeinderat den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen der 9 Mitglieder der reformierten Kirchenpflege ebenfalls auf den 8. März 2026 an. Die Präsidentin/der Präsident der Kirchenpflege wird von den Stimmberchtigten aus der Mitte der Kirchenpflege an der Urne gewählt.

Allfällige 2. Wahlgänge finden am 14. Juni 2026 statt.

#### Gesetzliche Grundlagen

Die Wahlen erfolgen nach den Vorschriften des GPR und der zugehörigen VPR sowie der GO.

#### Wählbarkeit und Wahlkreis

Wählbar als Mitglied des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Werkkommission ist gemäss Art. 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung jede stimmberchtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Pfäffikon hat.

Wählbar als Notarin oder Notar ist gemäss § 10 Notariatsgesetz (NotG) jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat und das Wahlfähigkeitszeugnis als Notarin/Notar besitzt.

Wählbar als Mitglied der reformierten Kirchenpflege ist gemäss Art. 20 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich jedes Mitglied der Landeskirche mit Wohnsitz in der Gemeinde Pfäffikon und mit Schweizer Bürgerrecht oder einer ausländerrechtlichen Bewilligung B, C oder Ci, die das 18. Altersjahr vollendet hat.

#### Wahlzettel / Einsatz eines Beiblatts

Es wird gemäss Art. 48 GPR ein Vorfahren durchgeführt und gemäss § 55 GPR und Art. 6 Abs. 2 KO den Stimmberechtigten ein leerer Wahlzettel und ein Beiblatt zugestellt, sofern nicht eine stille Wahl möglich ist.

#### Vorverfahren

Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 26. November 2025, 12.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR). Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeinderatskanzlei Pfäffikon (Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon) und auf <https://www.pfaeffikon.ch/behordenwahlen-2026/> bezogen werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Namen der vorgeschlagenen Personen veröffentlicht und eine 7-tägige Frist angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.

#### Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für den 1. Wahlgang gelten gemäss § 84a GPR auch für den 2. Wahlgang. Bis spätestens Montag, 23. März 2026, 12.00 Uhr können gültige Wahlvorschläge für den 2. Wahlgang zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Das Wahlergebnis des 1. Wahlgangs wird am Freitag, 13. März 2026 amtlich publiziert.

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde respektive der Kirchgemeinde respektive des Notariatskreises unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

#### Stille Wahlen

Gemäss Art. 8 GO i.V.m. § 54 Abs. 2 GPR sind stille Wahlen bei Erneuerungswahlen der Gemeindeorgane Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Werkkommission und RGPK sowie gemäss Art. 6 KO i.V.m. § 54 Abs. 2 GPR der reformierten Kirchenpflege ausgeschlossen.

Gemäss § 39 lit. c i.V.m. 54 Abs. 1 GPR sind stille Wahlen für die Erneuerungswahl der Notarin/des Notars vorgesehen, wenn nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird.



**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Gemeindebehörden, der Notarin/des Notars und der reformierten Kirchenpflege werden gemäss vorangehenden Ausführungen angeordnet.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Gemeinderatskanzlei beauftragt.
3. Gegen diese Anordnung bezüglich Erneuerungswahlen der Gemeindeorgane Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Werkkommission und RGPK sowie der Notarin/des Notars kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Gegen diese Anordnung bezüglich Erneuerungswahl der reformierten Kirchenpflege kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkkirchenpflege Pfäffikon, Patrick Schwarzer, Beggingerstrasse 116, 8226 Schleitheim, erhoben werden. Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderatskanzlei zwecks amtlicher Publikation
  - Politische Parteien von Pfäffikon
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
  - Schulpflege
  - Sozialbehörde
  - Werkkommission
  - Reformierte Kirchenpflege
  - Notar des Notariatskreises Pfäffikon ZH
  - Gemeinden des Notariatskreises Pfäffikon ZH (Fehraltorf, Hittnau, Russikon)
- Archiv A2.01.6
- Beschluss ist: öffentlich

**Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Franziska Gross  
Gemeindeschreiber-Stv.

Versanddatum:

